



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimer Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

BÜNDNIS FÜR GRUNDRECHTE & MENSCHENRECHTSSCHUTZ

Verfassungsrechtliche und fachpsychologische Intervention an die Verfassungsorgane

VERFASSUNGSRECHTLICHE UND FACHPSYCHOLOGISCHE INTERVENTION AN DIE VERFASSUNGSORGANE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Absender:

Alexander Emil Schröpfer

Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Resolution 53/144)

Verfahrensbevollmächtigter beim BVerfG und BGH (Az. 2 ARs 400/25)

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A.

Sachverständige für Familien- und Forensische Psychologie

Diplom-Nr.: 92547//38245//10645

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Ausschließlicher Kommunikationsweg: Digitales Justizpostfach (eBO/MJP)

Datum: 21. Juli 2026

EMPFÄNGER (in identischer Ausfertigung):

1. Deutscher Bundestag

- Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

2. Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

3. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Glinkastraße 24, 10117 Berlin

4. UN-Sonderberichterstatter für die Situation von Menschenrechtsverteidigern

Office of the High Commissioner for High Rights, Genf (Schweiz)

5. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Allée des Droits de l'Homme, 67000 Strasbourg (Frankreich)

6. EU-Agentur für Grundrechte (FRA)

Schwarzenbergplatz 11, 1040 Wien (Österreich)

7. Bundesbeauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik

Auswärtiges Amt, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin

Betreff:

SYSTEMATISCHES VOLLZUGSVERSAGEN STAATLICHER ORGANE

Verfassungswidrige Rechtsanwendungspflichten nachgeordneter Behörden und Gerichte unter vorsätzlicher Ignoranz des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) sowie staatlich induzierte Kindeswohlgefährdung und Verletzung des verfassungsunmittelbaren Existenzminimums

FORMELLE RÜGE: Missachtung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)

Es wird formell gerügt, dass behördliche und gerichtliche Stellen in dieser Angelegenheit wiederholt papierhafte Zustellungen vornehmen, obwohl gemäß § 191a ZPO i.V.m. § 130a ZPO, § 55a VwGO und § 65a SGG für Behörden und professionelle Verfahrensbevollmächtigte eine aktive Nutzungspflicht des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) besteht.

Eine papierhafte Zustellung an aktive eBO-Nutzer ist prozessual unwirksam (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.09.2021 – 2 BvR 1345/21). Fristen werden dadurch nicht in Lauf gesetzt. Einer Heilung dieses Zustellungsmangels durch bloße physische Entgegennahme wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

I. PRÄAMBEL UND LEGITIMATION

Dieses Schreiben wird gemeinsam von einem völkerrechtlich legitimierten Menschenrechtsverteidiger (UN-Resolution 53/144) und einer akademisch und klinisch qualifizierten Fachpsychologin eingereicht.

Wir agieren im Rahmen unserer verfassungsrechtlichen Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) und erklären an Eides statt: Unsere Intervention erfolgt vollumfänglich ehrenamtlich und unabhängig. Es bestehen keinerlei kommerzielle Interessenkonflikte, behördliche Abhängigkeiten oder finanzielle Mandanteneinflüsse.

Die Grundrechte binden gemäß Art. 1 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als **unmittelbar geltendes Recht**. Das nachfolgend dargelegte Vollzugsdefizit dokumentiert ein tiefgreifendes Versagen der nachgeordneten Instanzen, welches die verfassungsrechtliche Architektur der Bundesrepublik Deutschland im Kern beschädigt.

II. DER VERFASSUNGSRECHTLICHE MAßSTAB: DAS ERLAUBNIS-PRÜFGEBOT**(ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG)**

Der verfassungsgemäße Gesetzgeber Art. 20 (3) GG hat die Grundrechte als unantastbare Abwehrrechte des Souveräns gegen staatliche Übergriffe verankert. Er hat das **Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG)** als absolute, formelle Fessel für jegliche exekutive und legislative Eingriffsmacht normiert.

1. Die verfassungsgeschichtliche Fundierung des Zitiergebots

Bereits im Parlamentarischen Rat (1948/1949) warnte der Abgeordnete **Carlo Schmid** eindringlich vor einer schleichenden, stillschweigenden „Verfassungsdurchlöcherung“ durch den Gesetzgeber und nachgeordnete Organe. Das Zitiergebot verlangt, dass jedes Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels ausdrücklich nennen **muss**.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Zitiergebot wiederholt als **striktes formelles Erfordernis und Wirksamkeitsvoraussetzung** qualifiziert (vgl. BVerfGE 92, 1 [17] ff.; BVerfG, Beschl. v. 15.12.2015 – 1 BvR 1675/15).

Ein Gesetz, das dieses Erfordernis missachtet, ist mangels verfassungsgemäßer Ermächtigung absolut unwirksam. Wer eine solche Nicht-Norm dennoch vollstreckt, handelt ultra vires.

- **Der "Ipsen-Hebel" (Beweislastumkehr der Macht):** Grundrechte haben eine Vergewisserungsfunktion (Prof. Dr. Jörn Ipsen). Sie überwinden den obrigkeitsstaatlichen Untertanengeist. Nicht der Mensch muss seine Freiheit rechtfertigen, sondern der Staat jede einschränkende Maßnahme. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer formell und materiell verfassungsgemäßen Ermächtigungsgrundlage trägt die eingreifende Behörde (BVerfGE 100, 313 [349]). Fehlt das Zitat (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), ist die exekutive Maßnahme **ex tunc** nichtig – nicht bloß anfechtbar.

2. Das eklatante Vollzugsversagen der Behörden

Die exekutive Praxis der Jugendämter (SGB VIII) und Sozialleistungsträger (SGB II/XII) ignoriert diesen verfassungsrechtlichen Prüfschritt im Alltag vollständig.

Amtsträger handeln nach einfachen Verwaltungsrichtlinien, ohne jemals die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage am Maßstab des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG geprüft zu haben.

- **SGB VIII (Eingriffe in Art. 6 GG):** Weder das SGB VIII noch das BGB oder das FamFG enthalten eine den Anforderungen des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG entsprechende Zitierung des Grundrechts aus Art. 6 GG zur Rechtfertigung eines dauerhaften Entzugs des Sorge- oder Umgangsrechts. Jede exekutive Maßnahme, die das natürliche Elternrecht bricht, erfolgt somit mangels verfassungsgemäßer Ermächtigungsgrundlage absolut unzulässig.
- **SGB II (Sanktionsnormen):** Die §§ 31 ff. SGB II greifen in das Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG), die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und das Eigentum (Art. 14 GG) ein – ohne ein einziges dieser Grundrechte im Gesetz zu zitieren. Das Ermessen der Behörde reduziert sich hier verfassungskonform auf Null: **Es dürfen keine Sanktionen verhängt werden.**

III. SCHWERPUNKT:

KINDERSCHUTZ UND DIE STAATLICH INDUZIERTE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Die Kindschaftsverfahren an deutschen Familiengerichten und die Inobhutnahmepraxis der Jugendämter offenbaren ein verheerendes strukturelles und fachpsychologisches Defizit.

1. Fachpsychologische Analyse (Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A.)

Das Kindeswohl wird in der Praxis der Jugendämter regelmäßig zum Objekt administrativer Zweckmäßigkeiten degradiert. Dies stellt eine eklatante Verletzung der **Objektformel** des Bundesverfassungsgerichts dar (Der Mensch darf nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt werden, Lüth-Urteil, BVerfG 2 BvR 2347/15).

- **Iatrogene Traumatisierung und "Institutional Betrayal":** Dieser Mechanismus wird in der Forensischen Psychologie als iatrogene (behördlich verursachte) Traumatisierung im Sinne von **institutional betrayal** (Freyd, 1996) und sekundärer Viktimisierung beschrieben. Die Behörde schafft erst die Gefährdung, die sie anschließend zum Eingriffsgrund erklärt – ein zirkulärer, verfassungswidriger Selbstbeweis.
- **Staatlich verursachte Traumatisierung:** Jede erzwungene Trennung des Kindes von seinen primären Bezugspersonen führt nachweislich zu einem irreversiblen Bindungsabbruch, schweren institutionellen Traumafolgen, emotionaler Instabilität und tiefgreifenden psychischen Verhaltensauffälligkeiten. Diese Störungen sind keine familienbedingten Gefährdungen, sondern exekutiv verursachte Schäden.
- **Mitarbeiterwechsel als Verschleierungstaktik:** Das systematische Auswechseln von Sachbearbeitern innerhalb des Jugendamtes nach gravierenden behördlichen Fehlentscheidungen dient der organisatorischen Vertuschung von Fehlern, verunmöglicht eine geordnete Aufarbeitung und führt beim betroffenen Kind zu einer traumatischen Fortsetzung von Beziehungsabbrüchen.

2. Völkerrechtliche und Gesetzesvorgaben

- **Kein Optimierungsgebot (EGMR, Fall Kutzner gegen Deutschland, Az. 46544/99):** Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat unmissverständlich klargestellt, dass eine vermeintlich „bessere Förderung“ oder ein pädagogisch „optimiertes Umfeld“ niemals die Herausnahme eines Kindes aus seiner Herkunftsfamilie rechtfertigen kann (sozial-pädagogisches Optimierungsverbot).
- **Strenge Grenzen der Trennung (EGMR, Große Kammer, Strand Lobben u.a. gegen Norwegen, Az. 37283/13, Urt. v. 10.09.2019):** Der EGMR stellte klar: „Die Herausnahme eines Kindes aus der Herkunftsfamilie ist nur in Ausnahmefällen und ausschließlich zum Schutz des Kindeswohls zulässig – nicht zur 'Optimierung' der Erziehung.“
- **Richtervorbehalt bei Freiheitsentzug (Art. 104 Abs. 2 GG i.V.m. § 42 Abs. 3 SGB VIII):** Eine Inobhutnahme stellt für das Kind einen physischen Freiheitsentzug dar. Die Umgehung des unverzüglichen Richtervorbehalts durch Jugendämter ist verfassungswidrig.
- **Missachtung des KJSG 2021:** Die gesetzlichen Pflichten zur Prüfung der Rückkehroption sowie das aktive Angebot von Rückführungshilfen an die Herkunftsfamilie (§§ 36b, 37b SGB VIII n.F.) werden im Alltag systematisch ignoriert. Jugendämter agieren als reine Eingriffsbehörden, obwohl sie gesetzlich als Hilfsorgane auf Augenhöhe ausgestaltet sind.

IV. DER VERFASSUNGSUNMITTELBARE CHARAKTER DER EXISTENZSICHERUNG

Die Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums ist ein **verfassungsunmittelbarer Anspruch** aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG.

1. Kein Erfordernis administrativer Genehmigungen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner wegweisenden Entscheidung von 2010 (1 BvL 1/09) klargestellt, dass das Existenzminimum dem Grunde nach bedingungslos gewährleistet ist.

Der Anspruch auf physische und soziokulturelle Existenzsicherung entspringt unmittelbar der Verfassung. Er bedarf im Kern weder eines konstitutiven Antragsverfahrens noch einer behördlichen „Genehmigung“, um materielle Rechtskraft zu entfalten. Der Staat verwaltet dieses Grundrecht lediglich – er erschafft es nicht.

2. Völkerrechtlicher Auslegungsmaßstab

Die verfassungsunmittelbare Herleitung erfolgt ausschließlich über Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR, Art. 10, 11) dient hierbei als völkerrechtskonformer Auslegungsmaßstab (BVerfGE 132, 134 Rn. 92), nicht als direkte, isolierte Anspruchsgrundlage. Die völkerrechtsfreundliche Auslegung des Grundgesetzes gebietet diese Heranziehung.

Jede vollständige Entziehung von Leistungen ohne einzelfallbezogene Anhörung und nachweislich verhältnismäßige Prüfung ist verfassungswidrig (vgl. SG Karlsruhe, Az. S 12 AS 2046/22). Die administrative Ausgestaltung von Bedürftigkeitsprüfungen darf niemals dazu missbraucht werden, das nackte Überleben des Souveräns als exekutives Druckmittel einzusetzen.

V. ANLAGENSPIEGEL (FESTE BESTANDTEILE DIESER INTERVENTION)

- **Anlage 1: Verfassungsrechtliche Expertise „Art. 6 GG – Der absolute Schutz der Familie“ (STATIK 5.2 / Version 2026.11)** – Detaillierter Nachweis des Fehlens grundrechtskonformer Eingriffsermächtigungen in Kindschaftsverfahren.
- **Anlage 2: Verfassungsrechtliche Expertise „Das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) als absolute Fessel staatlicher Eingriffsmacht“** – Historische, rechtssystematische Herleitung der Unzulässigkeit grundrechtsbeschränkender Gesetze ohne ausdrückliches Zitat (BVerfGE 92, 1).
- **Anlage 3: Verfassungsrechtliche Expertise „Existenzsicherung als Verfassungsauftrag“** – Juristische Herleitung des verfassungsunmittelbaren Leistungsanspruchs und der Unzulässigkeit von Sanktionsregelungen (ICESCR Art. 10/11 als auslegungsrelevanter Standard).
- **Anlage 4: Fachpsychologische Gesamtexpertise „Kinderschutz und institutionelle Traumatisierung durch Jugendämter“ (Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A., Datum: 22.06.2026)** – Psychologische Analyse staatlich induzierter Bindungsstörungen (iatrogene Traumatisierung) und künstlicher Gefährdungslagen.

VI. UNSERE FORDERUNGEN AN DIE VERFASSUNGSORGANE

Wir fordern **kein Normenkontrollverfahren**, da der Gesetzgeber seine Hausaufgaben gemacht und die verfassungsrechtlichen Grenzen im Grundgesetz exakt verankert hat. Wir fordern die **Durchsetzung der verfassungsgemäßen Ordnung** im alltäglichen exekutiven Vollzug:

- 8. An den Deutschen Bundestag (Ausschuss für Menschenrechte & Ausschuss für Familie):**
Förmliche Untersuchung des eklatanten Vollzugsdefizits nachgeordneter Landesbehörden (Jugendämter) bei der Einhaltung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG).
Erlass einer Resolution zur strikten Einhaltung des verfassungsrechtlichen Erlaubnisvorbehalts im Familien- und Sozialrecht.
- 9. An das Bundesministerium der Justiz & das BMFSFJ:**
Erlass einer bundesweit verbindlichen Verwaltungsvorschrift (VwV) gemäß Art. 84 Abs. 1 GG, die vor jedem Eingriff in Art. 6 GG (Inobhutnahme, Sorgerechtsentzug) zwingend eine schriftliche Dokumentation verlangt:
 - (a) Welche gesetzliche Ermächtigungsnorm zitiert Art. 6 GG ausdrücklich?
 - (b) Ergebnis der detaillierten Verhältnismäßigkeitsprüfung vor dem Eingriff.
 - (c) Prüfung und Nachweis milderer Mittel (§ 1666 Abs. 4 BGB).

Bei Fehlen dieser Voraussetzungen gilt eine sofortige Unterlassungspflicht.

Etablierung unabhängiger, weisungsfreier Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII zur Verhinderung staatlich induzierter Kindeswohlgefährdungen.

- 10. An die internationalen Kontrollorgane (UN / EGMR / FRA):**
Aufnahme dieser Intervention in das reguläre Staaten-Monitoring zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtssituation in der Bundesrepublik Deutschland.

Amtsträger, die trotz Kenntnis dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben weiterhin unbefugte Eingriffe ohne gesetzliches Zitat vollstrecken, handeln nicht mehr im Namen des Gesetzes, sondern in persönlicher Haftung (§ 839 BGB) und dokumentieren die charakterliche Ungeeignetheit zur Ausübung eines öffentlichen Amtes (§ 9 DRiG / § 9 BBG).

Mit verfassungsrechtlicher Hochachtung,

Alexander Emil Schröpfer, Menschenrechtsverteidiger nach UN-Resolution 53/144

Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A., Sachverständige für Familien- und Forensische Psychologie

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

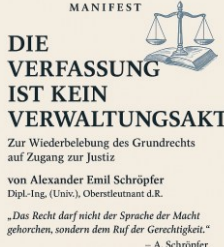
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

	Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432	
---	---	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.